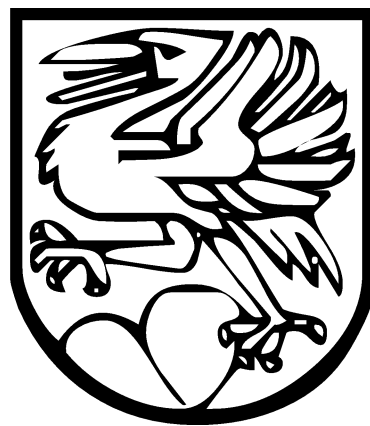


EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



SCHULREGLEMENT

vom 1. Januar 2005

mit Änderungen ab 1.1.2009 sowie ab 1.8.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Teil	<i>Artikel</i>	Organisation des Schul- und Erziehungswesens	<i>Seite</i>
I.		Schulwesen	3
	1	Schulwesen, Geltungsbereich	
	2	Einzugsgebiete	
	3	Schulbesuch auswärtiger Schüler	
	4	Schulen	
	5	Schulstandorte	4
	6	Klassenorganisation	
	8	Schülertransporte	
II.		Volksschule	
	9	Volksschule, Gliederung	
	10	Volksschulbehörde	
	11	Sekundarstufe 1	5
	12	besondere Förderung, Spezialunterricht, Tagesschulangebote	
III.		Heilpädagogische Schule	
	13	Heilpädagogische Schule	
IV.		Weitere Schulinstitutionen / besondere Angebote / Sekundarstufe 2, Erwachsenenbildung	
	14	Elternmitarbeit	
	15	Ärztliche Dienste	
	16	Soziale Dienste	
	17	Kirchlicher Unterricht	
	18	Musikschule	6
	19	Schulsport	
	20	Allgemeines, Schüleraustausch	
	21	Sekundarstufe 2, Erwachsenenbildung	
2. Teil		Organisation und Aufgaben der Schulorgane	
I.		Schulorgane	
	22	Schulbehörden, weitere Organe	
II.		Gemeinderat	
	23	Gemeinderat, Zuständigkeiten	
III.		Bildungskommission	7
	24	Wahl, Zusammensetzung	
	25	Aufgaben, Kompetenzdelegation	
IV.		Schulsekretariat und Schulleitung	
	26	Sekretariat, Fachleitung Bildung	
	27	Schulleitung, Hauptschulleitung	
3. Teil		Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
	28	Wahl	
	29	Aufhebung, Anpassung von Erlassen	
	30	Inkrafttreten	
		Genehmigung, Veröffentlichung und öffentliche Auflage	
		Referendum, Inkraftsetzung	

SCHULREGLEMENT

vom 1. Januar 2005 mit Änderungen ab 1.1.2009 und 1.8.2016

Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen erlassen, gestützt auf

- Art. 45 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992
- Art. 32, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglementes der Gemeinde Saanen vom 3.12.1999

das folgende Schulreglement:

1. Teil: Organisation des Schul- und Erziehungswesens

I. Schulwesen

Art. 1

*Schulwesen,
Geltungsbereich*

- ¹ Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Saanen umfasst:
- die Volksschule (Kindergarten, Basisstufe, Primarstufe und Sekundarstufe 1)
 - die Heilpädagogische Schule
- ² Das Angebot kann durch gemeindeeigene Institutionen ergänzt werden.
- ³ Die Gemeindeschulen arbeiten mit den weiteren Institutionen im Gemeindegebiet und der Region zusammen, insbesondere zugunsten der Schulsozialarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Art. 2

Einzugsgebiete

- ¹ Für die Kindergärten, die Basisstufen, die Primarstufe und die Realklassen bildet die Einwohnergemeinde Saanen das Einzugsgebiet.
- ² Für die Sekundarklassen bilden die Einwohnergemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen das Einzugsgebiet.
- ³ Für die besonderen Klassen KbF bilden die Einwohnergemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen das Einzugsgebiet.

Art. 3

*Schulbesuch
auswärtiger Schüler*

Der Gemeinderat von Saanen kann mit Gemeinden, aus denen Schüler die Kindergärten und Schulen in der Einwohnergemeinde Saanen besuchen, Verträge abschließen und das Schulgeld gemäß den kantonalen Bestimmungen regeln. Gleichzeitig wird der Abschluss von Vereinbarungen auf interkantonaler Ebene unterstützt.

Art. 4

Schulen

- ¹ Eine Schule umfasst einen oder mehrere Schulstandorte, die eine Organisationseinheit nach Volksschulgesetz bilden und einander zur Zusammenarbeit zugewiesen sind. Jede Schule wird durch eine Schulleitung geführt und wird in der Bildungskommission durch mindestens 1 BiKo-Mitglied vertreten.
- ² Die Einwohnergemeinde Saanen unterscheidet folgende Schulen:

Schulreglement der Einwohnergemeinde Saanen

- a) Schule Gstaad, Rütli
- b) Schule Saanen, Zennetsmatte
- c) Schule Turbach-Bissen
- d) Schule S-G-S: Schönried, Gruben, (Saanenmöser)
- e) Schule Oberstufenzentrum OSZ Ebnet:
- f) Spezialschulen: Spezialunterricht (IBEM), Tagesschule

Art. 5

Schulstandorte

¹ In den Schulhäusern Bissen, Ebnet, Gstaad, Gruben, Saanen, Schönried und Turbach wird je nach Möglichkeit ein Schulstandort geführt.

² Die Bildungskommission bestimmt die geografischen Grenzen zwischen den einzelnen Schulen und Schulstandorten.

³ Die Schüler besuchen grundsätzlich den ihrem Aufenthaltsort zugewiesenen Schulstandort. Vorbehalten bleiben begründete Ausnahmen im Einzelfall und abweichende Regelungen zwecks Zusammenarbeit mit benachbarten Schulstandorten oder beim Besuch besonderer Klassen.

⁴ Die Bildungskommission weist die Schüler den einzelnen Schulstandorten zu.

⁵ Über die Eröffnung und Schließung eines Schulstandortes entscheidet die Gemeindeversammlung.

Art. 6

Klassenorganisation

Um die nach kantonalen Richtlinien erforderlichen Mindest-Schülerzahlen zu gewährleisten, beschließt die Bildungskommission die zweckmäßigste Form der Klassenorganisation und Zusammenarbeit innerhalb der Schule oder mit weiteren benachbarten Schulen unter Vorbehalt der Genehmigung der Kostenfolgen durch das zuständige Gemeindeorgan sowie der Zustimmung der kantonalen Behörde.

Art. 8 neu¹

Schülertransporte

Die Bildungskommission erlässt Weisungen betreffend unzumutbarem Schulweg und den Schülertransporten unter Vorbehalt der Genehmigung der Kostenfolgen durch das zuständige Gemeindeorgan.

II. Volksschule

Art. 9

*Volksschule,
Gliederung*

Zur Volksschule der Einwohnergemeinde Saanen gehören:

- a) die Klassen des Kindergartens
- b) die Klassen der Basisstufe
- c) die Klassen der Primarstufe
- d) die Klassen der Sekundarstufe 1
- e) die besonderen Klassen KbF und der Spezialunterricht gemäß Art. 17 VSG
- f) die Tagesschulangebote gemäß Art. 14d VSG

Art. 10

Volksschulbehörde

Für die Belange der Volksschule wird die Bildungskommission eingesetzt.

¹ Artikel 7 und 8 in der Neufassung vom 1.8.2016 ersatzlos aufgehoben. Art. 8 neu mit neuem Inhalt eingefügt.

<i>Sekundarstufe 1</i>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Auf der Sekundarstufe 1 ist der Unterricht in Real- und Sekundarklassen organisiert.</p> <p>² Die Bildungskommission beschließt die Wahl des Schulmodells gemäß Art. 11 VSG sowie die Organisation der Mittelschulvorbereitung und des gymnasialen Unterrichts unter Vorbehalt der Genehmigung der Kostenfolgen durch das zuständige Gemeindeorgan sowie der Zustimmung der kantonalen Behörde.</p>
<i>besondere Förderung, Spezialunterricht, Tagesschulangebote</i>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Saanen bietet Spezialunterricht gemäß Art. 17 VSG an.</p> <p>² Klassen für besondere Förderung KbF werden in einer Schule mit möglichst gleichem Stufenangebot geführt. Sie arbeiten eng mit den Regelklassen im Schulhaus zusammen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Saanen führt Tagesschulangebote gemäß Art. 14d VSG. Sie regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>
	<p>III. Heilpädagogische Schule</p>
<i>Heilpädagogische Schule</i>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Gemeinde Saanen führt eine Heilpädagogische Schule. Ihr Einzugsgebiet ist der Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen.</p> <p>² Sie ist eine Institution nach Sozialhilfegesetz und steht unter der Aufsicht einer eigenen Kommission, deren Wahlbehörde der Gemeinderat von Saanen ist.</p> <p>³ Das Nähere wird im Kommissionsreglement geregelt.</p>
	<p>IV. Weitere Schulinstitutionen / besondere Angebote / Sekundarstufe 2 / Erwachsenenbildung</p>
<i>Elternteilnahme</i>	<p>Art. 14</p> <p>Bildungskommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet. Diese ist in Art. 31 VSG geregelt.</p>
<i>Ärztliche Dienste</i>	<p>Art. 15</p> <p>Der schulärztliche Dienst gemäß Art. 59 VSG sowie der schulzahnärztliche Dienst gemäß Art. 60 VSG werden durch die Bildungskommission organisiert und kontrolliert.</p>
<i>Soziale Dienste</i>	<p>Art. 16</p> <p>Maßnahmen im Bereich Sozialhilfe und Kinder- und Erwachsenenschutz werden zwischen den verantwortlichen Organen koordiniert.</p>
<i>Kirchlicher Unterricht</i>	<p>Art. 17</p> <p>Für den kirchlichen Unterricht sind die Kirchgemeinden verantwortlich. Der Unterricht erfolgt in enger Absprache mit den Schulleitungen und Lehrpersonen.</p>

Art. 18

Musikschule

Die Einwohnergemeinde Saanen beteiligt sich an der Musikschule Saanenland - Obersimmental im Sinne des kantonalen Musikschulgesetzes MSG und gestützt auf den abgeschlossenen Leistungsvertrag. Diese koordiniert ihr Angebot mit der Volksschule.

Art. 19

Schulsport

¹Die Einwohnergemeinde Saanen führt aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch.

²Das Nähere wird durch die Bildungskommission geregelt.

Art. 20

*Allgemeines,
Schüleraustausch*

Die Einwohnergemeinde Saanen kann weitere Bildungsangebote von und für die Schulen unterstützen, z.B. den Schüleraustausch mit dem Pays-d'Enhaut.

Art. 21

*Sekundarstufe 2, -
Erwachsenenbildung*

Die Bildungskommission ist für die lokalen Angebote auf der Sekundarstufe 2 sowie für die Erwachsenenbildung zuständig. Unter Vorbehalt der Genehmigung der Kostenfolgen durch das zuständige Gemeindeorgan kann sie Angebote initiieren, Dritte beauftragen und sich an regionalen Zusammenschlüssen beteiligen.

2. Teil: Organisation und Aufgaben der Schulorgane

I. Schulorgane

Art. 22

*Schulbehörden,
weitere Organe*

¹Die Schulbehörden der Einwohnergemeinde Saanen sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Bildungskommission

²Weitere Schulorgane sind:

- a) die Abteilungsleitung Bildung, Soziales und Sicherheit
- b) die Fachleitung Bildung
- c) die Hauptschulleitung und die Schulleitungen
- d) weitere im Kommissionsreglement zu schaffende Organe

³Die Schulorgane werden nach dem Organisationsrecht der Einwohnergemeinde Saanen und dem vorstehenden Reglement gewählt. Für die Schulleitungen ist zudem die Lehreranstellungsgesetzgebung maßgebend.

II. Gemeinderat

Art. 23

*Gemeinderat,
Zuständigkeiten*

¹Der Gemeinderat beschließt auf Antrag der Bildungskommission im Rahmen seiner Finanzkompetenz über Kostenfolgen der Schulorganisation. Er beschließt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Behörde über das Angebot von fakultativem Unterricht. Er stellt der Gemeindeversammlung Antrag über die Eröffnung und Schließung von Schulstandorten.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Bildungskommission. Er wird darin durch den für die Bildung zuständigen Ressortvorsteher vertreten.

³ Er fördert günstige Rahmenbedingungen für das Bildungswesen.

⁴ Er kann mit den Nachbargemeinden Verträge gemäß Art. 3 abschließen.

III. Bildungskommission

Art. 24

*Wahl,
Zusammensetzung*

¹ Die Bildungskommission ist eine ständige Kommission gemäß Kommissionsreglement und wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 25

*Aufgaben,
Kompetenzdelegation*

¹ Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schulen. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäß kantonalen und kommunalen Erlassen zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer andern Behörde zugewiesen sind.

² Im Rahmen der kantonalen Volksschulverordnung können im Kommissionsreglement Befugnisse der Bildungskommission einem Ausschuss, dem Präsidium oder der Schulleitung übertragen werden.

³ Die Bildungskommission kann zu Handen des Gemeinderats eine Geschäftsverordnung und ein Funktionendiagramm erlassen, worin sie die Einzelheiten ihrer Organisation, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Verfahren regelt, sofern diese nicht bereits durch übergeordnetes Recht vorgegeben sind.

IV. Schulsekretariat, Hauptschulleitung und Schulleitung

Art. 26

*Sekretariat,
Fachleitung Bildung*

¹ Das Schulsekretariat wird durch die Fachleitung Bildung geführt. Es befasst sich mit den Aufgaben des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale oder kommunale Vorschriften einem andern Organ vorbehalten sind.

² Das Pflichtenheft umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Fachleitung Bildung. Es wird von der Bildungskommission genehmigt.

Art. 27

*Schulleitung,
Hauptschulleitung*

¹ Jede Schule wird durch eine Schulleitung geführt. Diese unterstehen der Hauptschulleitung. Die Hauptschulleitung und die Schulleitungen werden von der Bildungskommission angestellt. Näheres regelt das Fudi.

² Es können weitere Funktionsträger eingesetzt werden (z.B. Schulleitung IBEM, Tagesschulleitung).

³ Die Schulleitung ist gemäß Art. 36 VSG verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Die Schulleitung vertritt die Schule nach außen.

⁴Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sowie der übrigen Funktionsträger werden durch die kantonalen Vorschriften und ein von der Bildungskommission erlassenes Pflichtenheft geregelt.

3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Wahl

¹Die Volksschulkommission gemäß Art. 23 dieses Reglementes wird erstmals auf den 1.2.2005 gewählt. Bis dahin amtiert die Volksschulkommission in bisheriger Besetzung.

²Die Schulleitungen nach bisheriger Regelung amtiert bis am 31.7.2005.

Art. 29

Aufhebung,
Anpassung von
Erlassen

¹Die Schulordnung vom 18.1.1995 wird aufgehoben.

²Abweichende Gemeindeerlasse werden entsprechend angepasst.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1. 2005 in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22.6.04 das vorliegende Reglement beraten und beschlossen.

Saanen, 22. Juni 2004

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Sekretär:

gez. A. Hurni

gez. M. Iseli

A. Hurni

M. Iseli

Publikation und öffentliche Auflage

Die vorstehende Neufassung des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 22. Juni 2004 beschlossen und am 29. Juni 2004 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 26 vom 29. Juni 2004 ordnungsgemäß ausgeschrieben und hat während dieser Frist in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurde kein Referendum ergriffen. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 31 vom 3. August 2004.

Saanen, 29. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber

gez. M. Iseli

M. Iseli

Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2008 die Änderungen von Art. 1, 4 - 6, 8-15, 17, 19 sowie 21- 27 beraten und beschlossen.

Saanen, 29. Oktober 2008

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

gez. A. Hurni

gez. A. Chissalé

Andreas Hurni

Armando Chissalé

Publikation und öffentliche Auflage

Die vorgenannten Änderungen des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Saanen wurden durch den Gemeinderat von Saanen am 28. Oktober 2008 beschlossen und am 18. November 2008 im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 47 im fakultativen Reglementsreferendum ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Auflagefrist wurde kein Referendum ergriffen. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen vom 23. Dezember 2008.

Saanen, 23. Dezember 2008

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

Armando Chissalé

Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22. März 2016 die Änderungen von Art. 1, 4 - 6, 8-15, 17, 19 sowie 21- 27 beraten und beschlossen.

Saanen, 23. März 2016

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

gez. A. Bach

gez. A. Chissalé

Albert Bach

Armando Chissalé

Publikation und öffentliche Auflage

Die vorgenannten Änderungen des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Saanen wurden durch den Gemeinderat von Saanen am 22. März 2016 beschlossen und im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 14 am 5. April 2016 im fakultativen Reglementsreferendum ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Auflagefrist wurde kein Referendum ergriffen. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 21 vom 24. Mai 2016. Der Erlass tritt ab 1. August 2016 in Rechtskraft.

Saanen, 24. Mai 2016

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

Armando Chissalé